



Anhang zur Versickerungsbewilligung mit den allgemeinen Bedingungen

1. Nicht verschmutztes Abwasser ist gemäss Artikel 7 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) nach Anordnungen der kantonalen Behörden versickern zu lassen. Zuständig ist gemäss § 31 der Verordnung zum Schutze der Gewässer (GSchV-SO) die Gemeinde.
2. Für die Projektierung, Dimensionierung und Erstellung der Anlage sind die Bestimmungen und Grundlagen der Schweizer Norm SN 592 000 "Liegenschaftsentwässerung", Kapitel 7 und die Broschüre „Neuer Umgang mit Regenwasser“ (Bericht Nr. 38, Amt für Umweltschutz, Juni 1997) massgebend.
3. Vor der Einleitung in eine Versickerungsanlage ist das Abwasser über eine Vorreinigung zu leiten (je nach Herkunft und Menge des Abwassers z.B. mit einem Absetzbecken oder einem Schlamm-sammler mit Tauchbogen-Ableitung).
4. Bei der Meteorwasserversickerung muss die Sohle der Versickerungsanlage (Becken, Kieskörper, Rigole, Schacht, etc.) mind. 1.00 m über dem max. Grundwasserspiegel liegen.
5. Die Sicker-, Einleit- und die Kontrollschächte sowie die Schlammsammler sind mit dichten, verschliessbaren Deckeln zu versehen, die mit einer dauerhaften und deutlich sichtbaren Bezeichnung "Versickerungsanlage" (oder vergleichbar) zu beschriften resp. zu kennzeichnen sind (inkl. allfällige Dachwassersammler).
6. Bei der Versickerungsanlage ist sicherzustellen, dass bei Störfällen kein verschmutztes Abwasser eindringt und versickert. Ebenso ist bei der Ausführung von Abwasseranlagen darauf zu achten, dass keine Fehlanschlüsse an die Versickerungsanlage erfolgen.
7. Der kommunalen Bauaufsichtsbehörde obliegt die Kontrolle über die korrekte Bauausführung, den Betrieb und Unterhalt der Versickerungsanlage. Für den baulichen und betrieblichen Unterhalt ist der Grundeigentümer zuständig, sinngemäss gilt Kapitel 9 "Kontrolle, Wartung und Unterhalt" der Schweizer Norm SN 592 000 "Liegenschaftsentwässerung".
8. Die fertiggestellte Anlage wird von der Gemeindebehörde oder deren Vertreter (z.B. Gemeinde-Ingenieur, Baukontrolleur) abgenommen und im Abwasserkataster eingetragen. Eine Kopie dieses Katastereintrages (Plan nach Ausführung) ist dem Amt für Umwelt zuzustellen.
9. Versickerungsbecken (Mulden) und Kieskörper (Schächte, Galerien, Kiesfladen, etc.) sind als Anlagen zu verstehen. Bei einer Umgestaltung oder späteren Umnutzung muss berücksichtigt werden, dass der Boden (Sedimente) dieser Anlagen insbesondere mit Schwermetallen angereichert sein kann und daher speziell entsorgt oder einer Wiederverwertung zugeführt werden muss.